

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN DER STADT BAD SÄCKINGEN NR.52 „KURGEBIET“, 1. ÄNDERUNG

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 1 - 4 und 8 - 10 BauGB i.d.F. vom 21.12.2006 (BGBL I S.3316).
2. §§ 1 -23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBL I S. 127 ff).
3. §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 25.04.2007 (GBL S.252) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 14.02.2006 (GBL S. 20).
4. §§ 1 - 33 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990, BGBL 1991, Teil I, S. 58).

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. § 2 Ziffer b.) der Bebauungsplanvorschriften wird wie folgt ergänzt:

Dies gilt nicht für das im Süden des Grundstückes Flst. Nr. 674/16 an der B 34 gelegene Gastronomiegebäude. Hier sind im Erdgeschoß Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO zulässig.

2. § 2 Ziffer c.) Nr. 5 wird aufgehoben.
3. § 2 a Ziff. 2, Satz 2 und Ziff. 3 wird aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt ergänzt:

Auf dem Grundstück Flst.-Nr.621 wird eine Parkplatzfläche ausgewiesen. Die Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belegen herzustellen.
Es ist auch ein offenes einschossiges Parkdeck zulässig.

5. § 7 wird wie folgt ergänzt:

Auf dem Grundstück Flst.Nr.3872 sind die an der Nordgrenze vorhandenen Garagen extensiv zu begrünen.

6. § 7a wird wie folgt ergänzt:

Der Parkplatz auf Flst.Nr.621 ist mit 9 Bäumen 2.Ordnung (z.B. Feldahorn, Hainbuche) grünordnerisch zu gliedern.

Der Parkplatz ist entlang der West- und Nordgrenze mit einem durchgehenden mindestens 3m breiten Feldgehölzstreifen zu bepflanzen.

An der Bergseestrasse in Höhe der nördlichen Grundstückszufahrt ist eine Linde als Ersatzpflanzung auszuführen.

Bad Säckingen, den
Stadtverwaltung

Martin Weissbrodt
Bürgermeister